

Satzung der "Heidelberger Dartliga e.V."

**Beschlossen auf der Kapitansversammlung am 14.06.1999 in Heidelberg.
Zuletzt geandert auf der Kapitansversammlung am 15.01.2007.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg
unter der Registriernummer VR 2601 am 14. Februar 2000**

§ 1 Name, Sitz, Geschaftsjahr

- (1) Der Verein fuhrt den Namen "Heidelberger Dart Liga e.V." - abgekurzt HDL.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschaftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 01. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das erste Geschaftsjahr endet am 30. Juni 1999.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsatze

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Forderung des verbandsunabhangigen Steeldart-Sports im Rhein-Neckar-Dreieck. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Manahmen verwirklicht: Die HDL veranstaltet einen regelmaigen Spielbetrieb in Form einer Steeldartliga sowie sonstige, jedermann zugangliche Veranstaltungen (offene Turniere, Ranglistenturniere etc.).
Daruber hinaus macht es sich der Verein zur Aufgabe, die Jugend dadurch zu fordern, da er den jugendlichen Nachwuchs zu sportlicher Fairness, Toleranz und Eigenverantwortung erzieht.
- (2) Die HDL verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO. Die HDL ist selbstlos tatig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der HDL durfen nur fur die satzungsmaigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Teams erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der HDL auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflosung der HDL weder eingezahlte Beitrage, Umlagen und Spenden zuruck, noch haben sie Anspruch auf Anteile des Vereinsvermogens. Dies gilt auch fur die Spieler der angeschlossenen Teams.
- (4) Auerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der HDL fremd sind, oder durch unverhaltnismaig hohe Vergutungen begunstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsamtern sind ehrenamtlich tatig.
- (5) Jeder Beschlu, durch den die Satzung geandert worden ist, mu vor dessen Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zustandigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und deren Erwerb

- (1) Mitglieder der HDL konnen nur rechtsfahige oder nichtrechtsfahige Vereine (im folgenden: Teams) sein, die den Steeldart-Sport betreiben und deren Spielort sich im Rhein-Neckar-Kreis, im Neckar-Odenwald-Kreis oder in den Stadten Heidelberg, Ludwigshafen oder Mannheim befindet.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß das Team die Satzung der HDL und alle auf ihrer Grundlage ergangenen Beschlüsse und Ordnungen anerkennt.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kapitänsversammlung der HDL spätestens zu Beginn ihrer nächsten ordentlichen Sitzung. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Förderung des Steeldart-Sports oder die Ziele der HDL besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß der Kapitänsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied soll innerhalb eines Monats erklären, ob es die Ehrenmitgliedschaft annimmt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Teams und ihrer Spieler

- (1) Die Teams und ihre Spieler sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der HDL teilzunehmen.
- (2) Die Teams und ihre Spieler sind verpflichtet, die Zwecke der HDL zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen der HDL gefährden könnte. Sie haben Verstöße gegen diese Satzung sowie der auf ihrer Grundlage ergangenen Ordnungen zu vermeiden. Sie sind weiter verpflichtet, Einzelweisungen der Organe der HDL zu befolgen, sofern diese nicht im Widerspruch zum Recht der HDL stehen.
- (3) Die Teams üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Kapitänsversammlung durch ihre Kapitäne oder deren Stellvertreter als Delegierte aus. Diese üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie sind an Weisungen der sie entsendenden Teams nicht gebunden.
- (4) Jedes Team hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand der HDL einzureichen. Ferner können die Teams Auskünfte über Angelegenheiten der HDL verlangen; dieses Recht darf jedoch nicht mißbräuchlich ausgeübt werden: dies wäre der Fall, wenn in einer nahe bevorstehenden Kapitänsversammlung die gewünschte Auskunft erlangt werden kann.
- (5) Jedes Team hat einen Jahresbeitrag im voraus zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Kapitänsversammlung zu beschließenden Gebührenordnung festgesetzt, die auch den Zeitpunkt der Fälligkeit regelt. Die Beiträge können auch nach der Spielerzahl der einzelnen Teams gestaffelt werden. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf der HDL kann die Kapitänsversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten darf. Gezahlte Beiträge oder Umlagen werden nicht zurückerstattet, auch nicht bei Austritt oder Zurückziehung einer Mannschaft während des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.
- (6) Teams, die ihrer finanziellen Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, können bis zur vollständigen Zahlung keinerlei Mitgliedschaftsrechte ausüben. Das Gleiche gilt, wenn ein Team trotz zweimaliger Aufforderung seinen sonstigen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird vom Vorstand festgestellt. Das Ende des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte wird dem Team vom Vorstand formlos bekanntgemacht.
- (7) Die Teams legen dem Vorstand der HDL mit der Meldung eine Spielerliste vor. Ebenso sind alle Änderungen im laufenden Geschäftsjahr, insbesondere bei den Kapitänen oder deren Anschriften sowie bei den Spiellokalen, schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Teams können auch mehrere Mannschaften melden; jeder Spieler darf nur in einem Team gemeldet sein. Für jede Mannschaft ist ein gesonderter Kapitän zu benennen. Einzelheiten regelt die Spielordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluß eines Teams aus der HDL. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn sich ein Team oder die HDL selbst auflösen oder wenn ein Team seinen Spielort ohne vorherige Genehmigung der Kapitänsversammlung an einen Ort außerhalb des in § 3 (1) dieser Satzung genannten Gebietes verlegt.
- (2) Der Austritt muß vom Team durch seinen Kapitän schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand der HDL erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.
- (3) Für den Ausschluß eines Teams gilt § 14 (2) dieser Satzung.

§ 6 Organe

Die Organe der HDL sind der Vorstand und die Kapitänsversammlung.

§ 7 Aufgaben der Kapitänsversammlung

- (1) Die Kapitänsversammlung ist das oberste Organ der HDL. Sie trifft alle Entscheidungen in der HDL, soweit diese nicht ausdrücklich auf den Vorstand übertragen wurden. Sie kann dem Vorstand, allen Teams und deren Spielern Weisungen erteilen.
- (2) Die Kapitänsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die Aufnahme neuer Teams in die HDL.
 - (b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Kapitänsversammlung und ihrer Beschlußfähigkeit.
 - (c) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
 - (d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands bzw. ihre Verweigerung.
 - (e) die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - (f) die Wahl der Kassenprüfer.
 - (g) die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen nach § 4 (5) dieser Satzung.
 - (h) die Genehmigung der in dieser Satzung, insbesondere in §13, vorgesehenen Ordnungen.
 - (i) die Übertragung von Aufgaben der Kapitänsversammlung auf den Vorstand.
 - (j) die Änderungen dieser Satzung.
 - (k) die Entscheidung über die Berufung gegen Teamausschlüsse und ähnliche Sanktionen nach § 14 dieser Satzung.
 - (l) die Beschlußfassung über die Auflösung der HDL.

§ 8 Einberufung der ordentlichen Kapitänsversammlung

- (1) Die Kapitänsversammlung findet einmal jährlich im September statt.
- (2) Die Teams werden schriftlich vom Vorstand eingeladen und zwar unter der der HDL zuletzt bekanntgegebenen Anschrift des Kapitäns. In der Einladung sind Ort und Zeit der

Kapitansversammlung anzugeben. Es soll auch die (vorläufige) Tagesordnung angegeben sein. Die Einladungen sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie die Kapitäne spätestens vier Wochen vor der Versammlung erreichen.

- (3) Jedes Team kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Kapitansversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über die Ergänzung sollen die Kapitäne noch vor der Kapitansversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Vorstand die Ergänzung zu Beginn der Kapitansversammlung bekanntzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Kapitansversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden; die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Einberufung der außerordentlichen Kapitansversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Kapitansversammlung einberufen.
- (2) Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse der HDL erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Teams unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Für Form und Frist der Einberufung der außerordentlichen Kapitansversammlung gilt § 8 (2) und (3) dieser Satzung entsprechend. Im Einverständnis mit den Kapitänen aller Teams kann bei einer außerordentlichen Kapitansversammlung die Ladungsfrist verkürzt und auf die Schriftform verzichtet werden; in diesem Fall ist der Beratungsgegenstand und die Tagesordnung (fern-)mündlich vor Beginn der außerordentlichen Kapitansversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Ablauf der Kapitansversammlung

- (1) An den Kapitansversammlungen können alle Spieler der Teams teilnehmen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Kapitansversammlung.
- (2) Die Kapitansversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kapitäne beschlußfähig. Bei Abstimmungen über die Auflösung der HDL und über Satzungsänderungen ist die Kapitansversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Kapitäne anwesend ist.
- (3) Regelungen zum Stimmrecht in der Kapitansversammlung:
 - (a) Jedes Team hat mindestens eine Stimme.
 - (b) Hat ein Team mehr als eine Mannschaft gemeldet, so erhält es eine weitere Stimme für jede weitere Mannschaft, wenn die Meldung wenigstens eine Woche vor der Kapitansversammlung beim Vorstand eingegangen ist und der Vorstand die Meldung für mit der Spielordnung vereinbar erklärt hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Kapitansversammlung zu Beginn ihrer Sitzung.
 - (c) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
 - (d) Kein Anwesender kann mehrere Stimmen ausüben.
- (4) Regelungen zu den erforderlichen Mehrheiten:
 - (a) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
 - (b) Für Satzungsänderungen und die Auflösung der HDL ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

- (c) Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (d) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Als Vorstandsmitglied oder als Kassenprüfer wählbar ist jeder in der Kapitänsversammlung anwesende Spieler eines Teams, nicht nur die Kapitäne, und auch abwesende Spieler, sofern eine schriftliche Mitteilung für die Kandidatur eines konkreten Amt vorliegt und der Bewerber die Wahl unabhängig vom Ergebnis annimmt.
- (6) Über den Verlauf der Kapitänsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß enthalten:
 - (a) Ort und Zeit der Versammlung
 - (b) Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 - (c) Namen der erschienenen Kapitäne einschließlich der von ihnen vertretenen Teams
 - (d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und ggf. der Beschlußfähigkeit
 - (e) Tagesordnung
 - (f) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und eventuelle Widersprüche gegen gefaßte Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) Der Vorstand kann durch (telefonische) Umfrage bei allen Kapitänen in dringenden Fällen vorläufige Beschlüsse der Kapitänsversammlung herbeiführen. Satzungsänderungen oder die Auflösung der HDL dürfen nicht Gegenstand einer solchen Umfrage sein. Über das Ergebnis der Umfrage ist ein unterschriebenes Protokoll anzufertigen. Der vorläufige Beschluß ist auf der nächsten Kapitänsversammlung zu bestätigen. Geschieht dies nicht, so sind die bereits zu seiner Ausführung getroffenen Maßnahmen so weit wie möglich rückgängig zu machen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - (b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Ligaleiter,
 - (d) dem Kassenwart und
 - (e) dem Pressewart.
- (2) Der Vorstand wird von der Kapitänsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Verantwortliche Leitung des gesamten Sportbetriebes und der Organisation der HDL
 - (b) Durchführung der Beschlüsse der Kapitänsversammlung
 - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (d) Verwaltung der Spielerkartei einschließlich Ausstellung der Spielerpässe
 - (e) Abschluß der Haftpflichtversicherung
 - (f) Einberufung und Leitung der Kapitänsversammlung
 - (g) Bewirkung der Eintragungen ins Vereinsregister
 - (h) Aufstellung der in dieser Satzung, insbesondere in § 13, vorgesehene Ordnungen.

- (4) Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig.
- (5) Die HDL wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kapitänversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand der HDL angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der HDL sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Kapitänversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann die Kapitänversammlung auf Vorschlag des Vorstands geeignete Ordnungen erlassen. Auf jeden Fall sind eine Spielordnung und eine Beitragsordnung zu verabschieden.

§ 14 Sanktionen

- (1) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Teams insgesamt, aber auch gegen einzelne Spieler verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Ordnungen verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen der HDL schädigen:
 - (a) Verweis
 - (b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Ligabetrieb und Veranstaltungen der HDL
 - (c) Geldbußen, die in der Spielordnung verankert sind
 - (d) Zeitweises Ruhen der Mitgliedschaftsrechte nach § 4 (6) dieser Satzung
 - (e) Dauerhafte Sperre einzelner Spieler
 - (f) Ausschluß eines Teams aus der HDL
- (2) Der Ausschluß eines Teams oder die dauerhafte Sperre eines Spielers kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Team oder der Spieler:
 - (a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen der HDL grob verletzt.
 - (b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe der HDL nicht befolgt.
 - (c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HDL trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß oder die dauerhafte Sperre hat der Vorstand dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist der Betroffene unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß oder die dauerhafte Sperre ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

Gegen den Bescheid über den Ausschluß steht dem betroffenen Team die Berufung der Kapitänsversammlung offen. Sie ist mit Begründung innerhalb von zwei Wochen ab förmlicher Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bei der Entscheidung der Kapitänsversammlung über den Ausschluß ist das Team nicht stimmberechtigt. Die Berufung gegen den Ausschlußbescheid hat aufschiebende Wirkung.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung der HDL kann nur in einer Kapitänsversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Teams angekündigt ist.
- (2) Für den Auflösungsbeschluß gilt § 10 (2) und (4b). Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung werden der Erste Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt, die nur gemeinsam entscheiden und handeln können. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (4) Bei Auflösung der HDL oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der HDL an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde auf der Kapitänsversammlung am 14.06.1999 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen schriftlichen und mündlichen Satzungen und satzungsähnlichen Regelungen außer Kraft.
- (3) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.